

dann, dass einerseits der Herzog belehnt, nur unter Zustimmung des Kaisers, dass anderseits dieser doch unmittelbar eine Belehnung vollzieht. Zugleich hätten wir auch aus Italien einen Beleg für königliche Bannleihe an Aftervasallen, woran es bisher gefehlt hat<sup>1</sup>. Dass kein entsprechender Fall nachgewiesen ist, darf nicht irre machen. Auch aus Deutschland sind doch — von Kirchenvögten abgesehen, — nicht eben viele Beispiele bekannt, wie denn etwa für Baiern nur bezeugt ist, dass ein Frauenberger von Kaiser Friedrich II. die Gerichtsgewalt über die Grafschaft Hage erhielt, während er das Gerichtslehen, eben die Grafschaft, schon in rechtmässigem Besitz hatte<sup>2</sup>. Allerdings ist eine derartige Unterscheidung in unserem Zeugenverhör mit keinem Worte angedeutet, im Gegentheil fliessen die Belehnungen, mit Einem Symbole vollzogen, auch in Einen Akt zusammen. Aber darf man von einem Protokoll jener Zeit, das die Aussagen rechtsunkundiger Zeugen wiedergiebt, irgend welche Schärfe oder gar juristische Distinktion erwarten? Eher vielleicht könnte man einwenden, ob denn der königliche Gerichtsban schon im 12. Jahrh. als Lehen galt. In Deutschland soll er damals nur ein Amtsverhältnis begründet haben, noch keine Vasallität, und wenn nun die italienische Entwicklung der deutschen entsprach<sup>3</sup>, so möchte die Beziehung auf richterliche Gewalt sich nicht empfehlen, denn Friedrich verlieh *per rectum et liale feudum*. Leider entzieht sich meiner Kenntnis, was in dieser Hinsicht die italienische Anschauung verlangt haben würde.

---

1) — *il banno di sangue — non si poteva ricevere, che dall' imperatore o da un suo vicario, cui quindi, giusta il rigore del diritto, doveva richiederlo chi avesse avuto in feudo dal signore un tale potere, come avveniva degli avvocati delle chiese: cosa per altro che non pare si osservasse in Italia.* Pertile, Storia del diritto Ital. VI, 59. 2) Vgl. Zallinger, Ueber den Königsban in Mittheilungen des österreich. Instituts II, 558. 3) Vgl. aber die von Schröder, D. RG. 555, Anm. 180, notierte Stelle der Descriptio bonorum Rhingravicorum initio saec. 13: *Ab imperio habet in beneficio bannum in Rinchowe super comeciam — ab archiepiscopo Mogontino habet in beneficio comeciam in Rinchowe.* Kremer, Orig. Nass. II, 217. Die Güterbeschreibung entstand nach dem 26. Juli 1206 und vor dem 4. October 1209. Denn einmal heisst es S. 235: *in pignore ab archiepiscopo S(igefrido) Mogont. pro tali pecunia: — nuncio archiepiscopi Roma venienti 5 marc.* Nach Rom aber zog der Erzbischof sich zurück, als Otto IV. die Schlacht bei Wassenberg verloren hatte; dort blieb er zwei Jahre lang. Anderseits wird Otto noch König genannt: *nuncio regis O(ttonis) 2 marc.* Die letztere Notiz benutzte schon Kremer, die Zeit zu bestimmen.